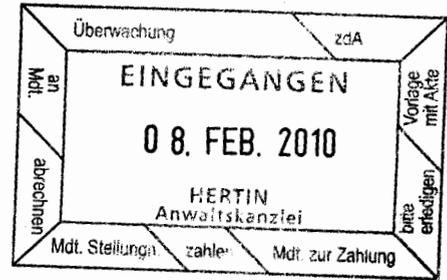


Ausfertigung



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 27 O 886/09

verkündet am : 02.02.2010

Grad, Justizfachangestellter

In dem Rechtsstreit

der Frau Katja Havemann,
Burgwallstraße 4, 15537 Grünheide,

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte HERTIN Anwaltssozietät,
Kurfürstendamm 54 - 55, 10707 Berlin -

g e g e n

1. den Verleger Frank Böttcher,
als Inhaber der Firma „Lukas Verlag“,
Kollwitzstraße 57, 10405 Berlin,
2. die Frau Dr. Nicole Glocke,
Trabener Straße 60 F, 14193 Berlin,
3. den Herrn Eugen Mühlfeit,
Ahrweilerstraße 25, 14197 Berlin,
vertreten durch seinen Betreuer Thomas Deppe,
Breite Straße 35, 13597 Berlin,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigter zu 1) und 2):
Rechtsanwalt Dr. Niels Kollé,
Mauerstraße 77, 10117 Berlin -

- Prozessbevollmächtigte zu 3):
Rechtsanwälte Maaser & Müller-Amenitsch,
Lausanner Straße 86, 12205 Berlin -

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 02.02.2010 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Mauck, die Richterin am Landgericht Hückstädt-Sourial und die Richterin Kuhnert

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1.

Die Klage wird abgewiesen.

2.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin zu tragen.

3.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Kostenbetrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin ist die Witwe des am 09.04.1982 verstorbenen DDR-Schriftstellers und Regimekritikers Robert Havemann. Ausweislich des Erbscheins vom 06.08.1982 (Anlage K 11, Bl. 98 d. A.) ist sie dessen Alleinerbin.

2009 erschien das vom Lukas Verlag für Kunst- und Geistesgeschichte Berlin herausgegebene Buch mit dem Titel „In den Fängen von StB, MfS und CIA – Das Leben und Leiden des Eugen Mühlfeit“ (Anlage K 1 zu Bl. 1 ff. d. A.), welches die Lebensgeschichte des Beklagten zu 3) nach erzählt.

Die Beklagte zu 2) ist Autorin des Buches. Der Beklagte zu 1) ist Inhaber des Lukas Verlag.

Auf den Seiten 85 bis 122 des Buches wird geschildert, wie sich der Beklagte zu 3) in den Jahren 1979 bis 1981 an einem Bildertransfer zwischen Ost- und Westdeutschland beteiligt haben will, um so verfolgte Künstlern im Umkreis der sog. „Charta 77“ – einer im Januar 1977 veröffentlichten Petition gegen die Menschenrechtsverletzungen des kommunistischen Regimes in der Tschechoslowakei und die damit verbundene Bürgerrechtsbewegung – finanziell zu unterstützen. Dabei will

er sich u.a. auch der Unterstützung Robert Havemanns bedient haben, der ihn und seine Frau Ivana mehrfach in seinem Haus in Grünheide empfangen und übernachten hätten lassen. Robert Havemann habe die ihm übergebenen Bilder dann weitervermittelt, wofür der Beklagte zu 3) von Robert Havemann persönlich Geld erhalten haben will. Die Geschehnisse hätten sich vor den Augen von Stasi-Offizieren abgespielt, diese hätten jedoch nicht eingegriffen. Ferner will der Beklagte zu 3), bevor er sich später nach Westdeutschland absetzte, Robert Havemann seine gesamten Ersparnisse, insgesamt 30.000,00 DM zur Weiterleitung an einen Westberliner Freund anvertraut haben.

Im Einzelnen heißt es hierzu:

- Seite 86: Rudi gelingt es, in Ost-Berlin zwei Kontaktpersonen zu rekrutieren: Lotte Franck, eine hochbetagte Professorenwitwe, die sich auf kultureller Ebene relativ frei bewegen kann, - und Robert Havemann.;
- Seite 90: Anfang Januar 1979 haben Eugen und Ivana ein anderes Ziel – das Haus von Robert Havemann in Grünheide. Wie immer holt er bei Jiri Kolar die Bilder ab und fährt mit seiner Frau über Hrensko Schmilka nach Grünheide.;
- Seite 90: „Es mussten sowieso erst einmal die weiteren Verfahrensweisen geklärt werden. Havemann und sein Freundeskreis entschieden, die Bilder über Diplomaten in den Westen bringen zu lassen. Sie wollten Günter Gaus kontaktieren und um seine Unterstützung bitten. Gaus versprach, einen seiner Mitarbeiter zu fragen, ob er sich an diesen Aktionen beteiligen will.“;
- Seiten 90/91: Eugen kann sich an einen weiteren Mann erinnern, dessen Name im Zusammenhang mit den diskreten Deals gefallen ist – und ein zusätzliches Rätsel gibt: Manfred Riegel. Havemann habe Riegel, einen mittelgroßen untersetzten Mittvierziger mit weißen kurzen Haaren und einer randlosen Brille, freundschaftlich „Mani“ genannt ... Es wird wohl nicht mehr zu klären sein, ob es sich bei Manfred Riegel um eine Namensverwechslung handelt, ob er als ein westlicher Geheimdienstzuträger agiert oder sich als Spitzel unter falschem Namen bei Havemann eingeführt hat.;
- Seiten 96/97: Eugen jedoch bleibt dabei: „Die Übergabe der Kunstwerke lief sowohl über Lotte Franck als auch über Robert Havemann. Meine Frau und ich haben ihn zwischen 1979 und 1981 mindestens zwanzig Mal getroffen und ab und zu bei ihm übernachtet.“ Eugen erinnert sich genau und auch sehr gerne an seine Aufenthalte in Grünheide. Jedes Mal stellte er sein Auto direkt vor der Nase der Stasi-Offiziere ab und steigt aus – ohne die Bilder. Er holt nur seinen Koffer und schleppt sie ins Haus. Fasziniert atmet Eugen, ganz der Mann des geschriebenen Wortes, den Duft alter Bücher ein, gemischt mit dem Aroma von Leder und Möbelpolitur. Nach der Begrüßung amüsiert er sich mit seinem berühmten

Gastgeber über die Belagerung. „Havemann hat häufig witzige Bemerkungen über seine Bewacher gemacht. Er schien überhaupt keine Angst zu haben. Mir hingegen war schon ein wenig mulmig zumute, wenn ich die Bilder aus dem Kofferraum holte. Denn unabhängig davon, ob es hell oder dunkel war: Die Stasi-Offiziere beobachteten alles, schritten aber kurioserweise niemals ein. Um ihren scharfen Blicken wenigstens ein bisschen zu entgehen, fuhr ich mein Auto oft in die Einfahrt, die von einer Seite her durch ein Gebüsch verdeckt war, so dass die Observanten keine freie Sicht auf den Kofferraum hatten. Ich habe ihn möglichst schnell geöffnet und Havemann die Bilder übergeben, die dann von seinen Freunden aus dem Westen abgeholt worden sind. Auch diese Übergabe geschah in der Regel konspirativ. Nur einmal habe ich hingegen beobachtet, dass die Kunstwerke ganz offen in einen Diplomatenwagen gelegt wurden. Die Geheimdienstler fotografierten diesen Vorgang. Aber offenbar hat sich niemand große Gedanken darüber gemacht. Ich auch nicht, obwohl ich wusste, dass ich seit meinen ersten Kurierfahrten nach Ost-Berlin abgehört wurde.“. Das Geld für die verkauften Bilder erhält Eugen direkt von Havemann.;

- Seite 97: Bei der Übergabe geht Havemann äußerst vorsichtig vor. „In der Regel gab er mir im Haus das Geld in einem Briefumschlag oder in einem Paket. Manchmal kam es auch vor, dass er es mir unauffällig während eines Spazierganges überreichte. Einmal fuhr plötzlich ein Trabi an uns heran, dessen Fahrer Havemann das Geld in die Hand drückte. Ich hielt mich an die ungeschriebene Regel: Bloß keine Fragen stellen.“ Falls es die aber doch mal gibt, werden sie unter größter Geheimhaltung geklärt: „Plötzlich ertönte im Haus von Havemann total laute Musik. Zusätzlich dazu drehte jemand alle Wasserhähne im Bad und in der Küche auf. Anfangs wusste ich nicht warum, bis ich verstand, dass der Geräuschpegel deshalb so laut sein musste, damit die Stasi unsere Gespräche nicht verstehen konnte. Selbst ihre ausgeklügelten Abhörtechniken konnten gegen den Lärm nichts ausrichten. Im Bad regelten wir dann rasch all das, was es zu besprechen gab. ...“;
- Seite 100: Ob Robert Havemann sich auch an den Bilderverkäufen widerrechtlich bereichert hat, ist Eugen nicht bekannt. Er hält dies für äußerst unwahrscheinlich, weil er den mutigen Systemkritiker als einen „absolut ehrlichen Menschen“ kennen und schätzen gelernt hat.;
- Seite 121: Als erstes bringt er seine Ersparnisse in Höhe von 30.000,00 DM zu Robert Havemann, der verspricht, das Geld nach West-Berlin an Rainer Hildebrandt weiterzuleiten.

Die Klägerin selbst wird im Buch mit ihren Zweifeln an der von dem Beklagten zu 3) geschilderten Geschichte zitiert. Hinsichtlich der näheren Einzelheiten ihrer Äußerungen wird auf die Seiten 91-96 des streitigen Buches (Anlage K 1 zu Bl. 1 ff. d. A.) verwiesen. Die Klägerin hat diese Zitate mit Email vom 03.11.2008 an die Beklagte zu 2) (Anlage B 1, Bl. 68 d. A.) autorisiert.

Mit anwaltlichen Schreiben vom 05. und 06.08.2009 (Anlagen K 2, K 3 und K 4 zu Bl. 1 ff. d. A.) ließ die Klägerin die Beklagten im Ergebnis erfolglos zur Abgabe strafbewehrter Unterlassungserklärungen sowie Zahlung einer Geldentschädigung in Höhe von 50.000,00 EUR auffordern.

Die Klägerin macht geltend:

Sie sei zur Geltendmachung von Ansprüchen Robert Havemanns aus dessen postmortalem Persönlichkeitsrecht aktivlegitimiert. Vorsorglich habe sie sich zur Geltendmachung entsprechender Ansprüche ihrer gemeinsamen Tochter (Anlage K 12, Bl. 99 d. A.) sowie einer weiteren Tochter Robert Havemanns (Bl. 126 d. A.) ermächtigen lassen.

Die vorgenannten Äußerungen um die Beteiligung ihres verstorbenen Mannes an dem geschilderten Bildertransfer seien frei erfunden. Soweit sich das Buch zum Beleg auf einen Stasi-Bericht über einen Vorfall im Zeitraum vom 04. bis 06.01.1979 beziehe (Anlage B 4, Bl. 73 d. A.), hätten die Beklagten zwischenzeitlich selbst eingeräumt, dass mit dem dort als „Haus von Havemann“ bezeichneten Haus eigentlich die Wohnung von Lotte Franck in der Berliner Heinrich-Mann-Straße gemeint gewesen sei, in der sie in dieser Zeit zu Besuch gewesen sei. Im Übrigen tauche in keinem weiteren Dokument der Stasi-Akte über Robert Havemann ein Anhaltspunkt für seine angebliche Beteiligung in einen illegalen Bildertransfer auf. Wie das BStU in einem Schreiben vom 10.09.2009 (Anlage K 9, Bl. 23 ff. d. A.) bestätigt habe, sei eine Beteiligung Robert Havemanns an einer solchen Kunsttransaktion nirgends belegt und widerlegten insbesondere die Bewegungsprotokolle der Stasi, die seinen Aufenthalt seit dem verhängten Hausarrest vom November 1976 (bis Mai 1979) lückenlos dokumentierten, diese These gerade. Auch ein im Juni 1979 – also nach Ende des Hausarrestes von Robert Havemann – gegen ihn angestrebtes Verfahren wegen Zoll- und Devisenvergehen am Kreisgericht Fürstenwalde sei vollständig durch die Stasi dokumentiert und enthalte keinerlei Hinweise auf den geschilderten Bildertransfer.

Dies sei der Beklagten zu 2) auch bekannt gewesen, nachdem diese bei der Havemann-Gesellschaft nachgefragt habe, in deren Besitz sich eine rund 300 Bände umfassende Stasi-Aktensammlung zu Robert Havemann befinde.

Das Erinnerungsbild an Robert Havemann als Bürgerrechtler und unbeugsamer Regimekritiker der DDR werde durch die Darstellung verfälscht, da er als dubiose Gestalt dargestellt werde, die mit Billigung der Stasi illegale Kunstgeschäfte in Millionenhöhe betrieben und gefördert habe. Implizit werde damit eine Komplizenschaft zwischen Robert Havemann und dem MfS/StB zu undurchsichtigen Zwecken zum Ausdruck gebracht: Seine Verurteilung im Juni 1979 wegen Devisenvergehens mit der Begründung, ohne Genehmigung der staatlichen Stellen der DDR politische Texte im Westen publiziert zu haben, erschiene sonst merkwürdig, wenn er andererseits wegen des Schmuggels von Kunstwerken regimekritischer Künstler nicht einmal angeklagt worden sei. Dies wiege umso schwerer als dieses Jahr der 100. Geburtstag ihres verstorbenen Ehemanns

anstehe und u.a. die Havemann-Gesellschaft hierzu diverse Publikationen und Diskussionen plant. Das Erinnerungsbild an Robert Havemann sei daher auch nicht schon verblasst.

Die Beklagten zu 1) und 2) würden unter dem Gesichtspunkt der Verbreiterhaftung in Anspruch genommen werden. Hieran ändere es auch nichts, dass ihre Auffassung und Zweifel an den geschilderten Geschehnissen im Buch selbst wiedergegeben werden, da die gesamte Darstellungsweise nichtsdestotrotz so angelegt sei, dass sich der Leser mit der Darstellung des Beklagten zu 3) identifiziere, u.a. wenn dieser mit der Vermutung zitiert werde, dass Robert Havemann sie vermutlich „in diesen gefährlichen Handel gar nicht eingeweiht“ habe.

Die Klägerin beantragt nach Rücknahme der weitergehenden Klage gegen die Beklagten zu 2) und 3) auf Zahlung einer Geldentschädigung in Höhe von 20.000,00 EUR sinngemäß,

die Beklagten bei Androhung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten oder Ordnungshaft bis zu zwei Jahren, zu verurteilen, es zu unterlassen,

zu äußern und/oder äußern zu lassen sowie zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen,

Robert Havemann habe sich an illegalen Transaktionen von Kunstgegenständen aus der CSSR über die DDR nach West-Berlin aktiv beteiligt, indem er in seinem Haus in Grünheide entsprechende, unter Umgehung des Außenhandels der CSSR in die DDR heimlich eingeschmuggelte Kunstobjekte entgegengenommen, den Kurierdienst und den Empfänger der Kunstobjekte in deren Machenschaften aktiv beraten und unterstützt und Kontakte zur Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in der DDR wegen der Weiterleitung nach West-Berlin hergestellt habe, insbesondere, wenn dies geschieht durch folgende Äußerungen:

1) Rudi gelingt es, in Ost-Berlin zwei Kontaktpersonen zu rekrutieren: Lotte Franck, eine hochbetagte Professorenwitwe, die sich auf kultureller Ebene relativ frei bewegen kann, - und Robert Havemann.;

2) Anfang Januar 1979 haben Eugen und Ivana ein anderes Ziel – das Haus von Robert Havemann in Grünheide. Wie immer holt er bei Jiri Kolar die Bilder ab und fährt mit seiner Frau über Hrensko Schmilka nach Grünheide.;

3) „Es mussten sowieso erst einmal die weiteren Verfahrensweisen geklärt werden. Havemann und sein Freundeskreis entschieden, die Bilder über Diplomaten in den Westen bringen zu lassen. Sie wollten Günter Gaus kontaktieren und um seine Unterstützung bitten. Gaus versprach, einen seiner Mitarbeiter zu fragen, ob er sich an diesen Aktionen beteiligen will.“;

4) Eugen kann sich an einen weiteren Mann erinnern, dessen Name im Zusammenhang mit den diskreten Deals gefallen ist – und ein zusätzliches Rätsel gibt: Manfred Riegel. Havemann habe Riegel, einen mittelgroßen untersetzten Mittvierziger mit weißen kurzen Haaren und einer randlosen Brille, freundschaftlich „Mani“ genannt ... Es wird wohl nicht mehr zu klären sein, ob es sich bei Manfred Riegel um eine Namensverwechslung handelt, ob er als ein westlicher Geheimdienstzuträger agiert oder sich als Spitzel unter falschem Namen bei Havemann eingeführt hat.;

5) Eugen jedoch bleibt dabei: „Die Übergabe der Kunstwerke lief sowohl über Lotte Franck als auch über Robert Havemann. Meine Frau und ich haben ihn zwischen 1979 und 1981 mindestens zwanzig Mal getroffen und ab und zu bei ihm übernachtet.“ Eugen erinnert sich genau und auch sehr gerne an seine Aufenthalte in Grünheide. Jedes Mal stellte er sein Auto direkt vor der Nase der Stasi-Offiziere ab und steigt aus – ohne die Bilder. Er holt nur seinen Koffer und schleppt sie ins Haus. Fasziniert atmet Eugen, ganz der Mann des geschriebenen Wortes, den Duft alter Bücher ein, gemischt mit dem Aroma von Leder und Möbelpolitur. Nach der Begrüßung amüsiert er sich mit seinem berühmten Gastgeber über die Belagerung. „Havemann hat häufig witzige Bemerkungen über seine Bewacher gemacht. Er schien überhaupt keine Angst zu haben. Mir hingegen war schon ein wenig mulmig zumute, wenn ich die Bilder aus dem Kofferraum holte. Denn unabhängig davon, ob es hell oder dunkel war: Die Stasi-Offiziere beobachteten alles, schritten aber kurioserweise niemals ein. Um ihren scharfen Blicken wenigstens ein bisschen zu entgehen, fuhr ich mein Auto oft in die Einfahrt, die von einer Seite her durch ein Gebüsch verdeckt war, so dass die Observanten keine freie Sicht auf den Kofferraum hatten. Ich habe ihn möglichst schnell geöffnet und Havemann die Bilder übergeben, die dann von seinen Freunden aus dem Westen abgeholt worden sind. Auch diese Übergabe geschah in der Regel konspirativ. Nur einmal habe ich hingegen beobachtet, dass die Kunstwerke ganz offen in einen Diplomatenwagen gelegt wurden. Die Geheimdienstler fotografierten diesen Vorgang. Aber offenbar hat sich niemand große Gedanken darüber gemacht. Ich auch nicht, obwohl ich wusste, dass ich seit meinen ersten Kurierfahrten nach Ost-Berlin abgehört wurde.“. Das Geld für die verkauften Bilder erhält Eugen direkt von Havemann.;

6) Bei der Übergabe geht Havemann äußerst vorsichtig vor. „In der Regel gab er mir im Haus das Geld in einem Briefumschlag oder in einem Paket. Manchmal kam es auch vor, dass er es mir unauffällig während eines Spazierganges überreichte. Einmal fuhr plötzlich ein Trabi an uns heran, dessen Fahrer Havemann das Geld in die Hand drückte. Ich hielt mich an die ungeschriebene Regel: Bloß keine Fragen stellen.“ Falls es die aber doch mal gibt, werden sie unter größter Geheimhaltung geklärt: „Plötzlich ertönte im Haus von Havemann total laute Musik. Zusätzlich dazu drehte jemand alle Wasserhähne im Bad und in der Küche auf. Anfangs wusste ich nicht warum, bis ich verstand, dass der Geräuschpegel deshalb so laut sein musste, damit die Stasi unsere Gespräche nicht verstehen konnte. Selbst die ausgeklügelten Abhörtechniken konnten gegen den Lärm nichts ausrichten. Im Bad regelten wir rasch dann all das, was es zu besprechen gab. ...“;

7) Ob Robert Havemann sich auch an den Bilderverkäufen widerrechtlich bereichert hat, ist Eugen nicht bekannt.;

8) Als erstes bringt er seine Ersparnisse in Höhe von 30.000,00 DM zu Robert Havemann, der verspricht, das Geld nach West-Berlin an Rainer Hildebrandt weiterzuleiten.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte zu 3) macht geltend:

Die Äußerung zu 7) sei als bloße Unkenntnisbekundung schon nicht unterlassungsfähig. Er könne nicht erkennen, inwieweit die Darstellung die Ehre von Robert Havemann posthum beeinträchtigen können solle: Dieser werde nur als jemand dargestellt, der regimekritischen Künstlern geholfen habe. Dies spreche gerade für einen zivilen Ungehorsam, mit dem die Person Robert Havemanns verbunden werde. Aus der Darstellung folge zudem nicht, dass die geschilderten Transaktionen illegal gewesen sein sollen. Dies würde auch im Widerspruch zu der Behauptung der Klägerin stehen, die Stasi habe den Transfer gebilligt. Dafür, dass der Bildertransfer wie geschildert unter Mithilfe von Robert Havemann abgelaufen sei, beruft er sich auf das Zeugnis des Milan Tonner (Beweisantritt: Bl. 44, 48 d. A.), in dessen Anwesenheit Robert Havemann in mindestens drei Fällen Sendungen übernommen und in einem Fall an ihn übergeben habe. Des weiteren könne auch Herr Jiri Tomek (Beweisantritt: Bl. 45, 51 d. A.) bezeugen, dass Robert Havemann im Anschluss an einen Festempfang in einem Hotel im Ost-Zentrum Berlins Sendungen übernommen habe.

Die Beklagten zu 1) und 2) machen darüber hinaus geltend:

Ihre Haftung sei vorliegend ausgeschlossen. Der Leser könne aufgrund der im Buch abgedruckten Sichtweise der Klägerin eine eigene Bewertung der Geschehnisse vornehmen. Die Beklagte zu 2) spiele sich gerade nicht als Schiedsrichterin zwischen der Position der Klägerin und der des Beklagten zu 3) auf. Es handele sich bei dem streitigen Buch auch um kein wissenschaftliches Werk, sondern die vom Beklagten zu 3) geschilderte Lebensgeschichte.

Es werde lediglich behauptet, dass Robert Havemann die übergebenen Bilder verwahrt und innerhalb der DDR weitergegeben sowie Geld an den Beklagten zu 3) übergeben habe. Damit werde er weder bezichtigt, Eigentum an den Bildern erworben, noch irgendwelche Rechtsvorschriften der DDR oder CSSR verletzt zu haben. Vorliegend handele es sich aber jedenfalls um keinen schwerwiegenden Eingriff in das Persönlichkeitsrecht von Robert Havemann. Denn das postmortale Persönlichkeitsrecht schütze den Verstorbenen auch nur vor groben ehrverletzenden Entstellungen, wobei das Interesse an der Nichtverfälschung des Lebensbildes im Laufe der Zeit auch abnehme. Zudem sei der Spielraum für Meinungsäußerungen bei – wie vorliegend - Biografien in Romanform weiter zu fassen.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

1. Zwar ist die Klägerin als Witwe des verstorbenen Robert Havemann zur Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen aus dessen postmortalem allgemeinem Persönlichkeitsrecht aktivlegitimiert.

Die durch die Verletzung der „ideellen Bestandteile“ des postmortalen Persönlichkeitsrechts ausgelösten Abwehr- und Beseitigungsansprüche können nach herrschender Meinung von den vom Verstorbenen benannten „Wahrnehmungsberechtigten“, ersatzweise seinen „Angehörigen“ geltend gemacht und verfolgt werden (BGH NJW 2000, 2195, 2199; BGH NJW 1968, 1773, 1774 f. – Mephisto; Brändel, in: Götting/Schertz/Seitz, Handbuch des Persönlichkeitsrechts, 2008, § 37 Rn. 54). In Anlehnung an § 22 S. 4 KUG, §§ 77 Abs. 2, 194 StGB (Wenzel/Burkhardt, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Aufl., Rz. 1247; Prinz/Peters, Medienrecht, 199, Rn. 136 m.w.Nachw.) soll danach nach dem Tod des Verletzten dieses zunächst auf den Ehepartner und die Kinder übergehen. Hiernach kann es mehrere Wahrnehmungsberechtigte geben, wobei das Einverständnis einzelner Wahrnehmungsberechtigter mit der beanstandeten Handlung es nicht ausschließen soll, dass ein anderer Berechtigter gleichwohl dagegen einschreitet (BGH NJW 1968, 1773, 1775 – Mephisto; so auch Schrickler/Götting, Urheberrecht, 3. Aufl., § 22 KUG/§ 60 UrhG, Rn. 58). Vielmehr handele dieser dann im Wege einer gesetzlichen Prozessstandschaft analog § 22 S. 4 KUG (Prinz/Peters, a.a.O., Rn. 136 a.E. m.w.Nachw.).

Andere befürworten eine erbrechtliche Lösung in Parallele zum UrhG (Brändel, in: Götting/Schertz/Seitz, Handbuch des Persönlichkeitsrechts, 2008, § 37 Rn. 54), wonach zur Geltendmachung dieser Ansprüche nur die dazu nach dem Erbrecht berufenen Personen aktiv legitimiert seien, also der Alleinerbe bzw. die Erbengemeinschaft oder ein vom Erblasser eingesetzter Testamentsvollstrecker. Diese sollen im Zweifel – vorbehaltlich einer ausdrücklichen gegenteiligen Verfügung des Erblassers - als die von diesem auch zur Wahrung seiner ideellen Interessen bestimmten Personen gelten (a.a.O., Rn. 55 und 31).

Vorliegend ist die Klägerin demnach nach sämtlichen vorgenannten Ansichten – mangels ausdrücklicher Berufung eines anderen „Wahrnehmungsberechtigten“ durch Robert Havemann - sowohl als dessen Alleinerbin ausweislich des Erbscheins vom 06.08.1982 als auch als die

2. Der Klägerin steht aber kein Unterlassungsanspruch gegen die Beklagten aus §§ 823 i.V.m. 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog, Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG, 185 f. StGB analog zu, da die streitgegenständlichen Äußerungen schon nicht geeignet sind, das postmortale Persönlichkeitsrecht von Robert Havemann zu verletzen.

a. Zwar steht der Begründetheit des Anspruchs vorliegend nicht schon entgegen, dass die Klägerin nunmehr fast 28 Jahre nach dem Tod ihres Ehemanns einen auf dessen postmortales Persönlichkeitsrecht gestützten Abwehranspruch geltend macht.

Die Dauer des postmortalen Persönlichkeitsrechtsschutzes lässt sich nicht generell festlegen, sondern hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kommt es neben der Intensität der Beeinträchtigung vor allem auf die Bekanntheit und Bedeutung des durch das Schaffen des Verstorbenen geprägten Lebensbildes an (BGHZ 107, 384, 392). Das Schutzbedürfnis schwindet allerdings in dem Maße, in dem die Erinnerung an den Verstorbenen verblasst und im Laufe der Zeit das Interesse an der Nichtverfälschung des Lebensbildes abnimmt (BGHZ 50, 133, 140; BGH NJW 1990, 1986, 1988 – Emil Nolde). Auch wenn der Bundesgerichtshof in seiner „Mephisto“-Entscheidung (BGH NJW 1968, 1773, 1775) insoweit auf die zeitliche Befristung des § 22 KUG (10 Jahre) und des § 83 UrhG (25 Jahre) verwiesen hat, um einem uferlosen postmortalem Schutz des Lebensbildes auszuschließen, hat er in seiner Entscheidung „Marlene Dietrich“ (BGHZ 143, 214, 227 f.) die Frage dahinstehen lassen, und in seiner Entscheidung „Klaus Kinski“ (BGH GRUR 2007, 168) diese nur dahingehend beantwortet, dass zwar der Schutz für die vermögenswerten Bestandteile des postmortalen Persönlichkeitsrechts in entsprechender Anwendung der Schutzfrist für das postmortale Recht am eigenen Bild (§ 22 Satz 3 KUG) grundsätzlich auf zehn Jahre begrenzt sein kann, dies aber nicht für die ideellen Bestandteile des postmortalen Persönlichkeitsrechts gelten soll (a.a.O., Juris-Rn. 17 f.).

Auch soweit in der Literatur eine bestimmte Schutzdauer vorgeschlagen wird, gehen die Vorschläge nicht unter eine Schutzdauer von 30 Jahren nach dem Tod der betroffenen Person hinaus (so Wenzel/Burkhardt, a.a.O., Rz. 5.124 m.w.Nachw.; dagegen für 70 Jahre: Schrickler/Götting, a.a.O., Anhang zu § 60 UrhG/§ 22 KUG Rn. 63 m.w.Nachw.).

Hiernach ist vorliegend davon auszugehen, dass die Erinnerung an Robert Havemann gerade aufgrund seiner Würdigung als bekannter DDR-Bürgerrechtler zum 20-jährigen Fall der Berliner Mauer im vergangenen Jahr sowie den geplanten Festivitäten zu Ehren seines anstehenden 100. Geburtstags in diesem Jahr jedenfalls noch nicht derart verblasst ist, dass das Interesse an seiner Person seit seinem Tod im Jahre 1982 so stark abgenommen hätte, dass Autoren und Verlage nicht mehr damit rechnen müssten, wegen angeblicher Falschdarstellungen oder angeblich ehrenrühriger Wertungen noch Unterlassungsansprüchen ausgesetzt zu sein.

b. Allerdings fehlt es an einer erforderlichen Verletzung der Menschenwürde.

Der rechtliche Schutz der Persönlichkeit gemäß Art. 1 Abs. 1 GG endet nicht mit dem Tode (BVerfGE 30, 173, 194). Geschützt ist bei Verstorbenen zum einen der allgemeine Achtungsanspruch, der den Verstorbenen insbesondere davor bewahrt, herabgewürdigt oder erniedrigt zu werden (BVerfGE, a.a.O.). Zudem genießt aber auch der sittliche, personale und soziale Geltungswert, den die verstorbene Person durch ihre eigene Lebensleistung erworben hat, weiterhin Schutz (BVerfG AfP 2001, 295, 297). Das Lebensbild eines Verstorbenen wird aber nur gegen grob ehrverletzende oder schwerwiegende Entstellungen geschützt (KG, Beschluss vom 06.04.2006 – 10 W 32/06, Fricke, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, 3. Aufl., § 22 Rn. 10 m.w.Nachw.). Ein bloßes Berühren der Menschenwürde genügt nicht; Voraussetzung ist eine sie treffende Verletzung (BVerfG AfP 2001, 295, 297; BVerfGE 1993, 266, 293). Bei Angriffen auf den durch die Lebensstellung erworbenen Geltungsanspruch genügt dabei nicht schon dessen Infragestellung (BVerfGE AfP 201, 295, 297).

Nach den vorgenannten Grundsätzen gilt vorliegend Folgendes:

aa. Auch wenn die Schilderung der möglichen Verwicklung Robert Havemanns in einen – nach den damals geltenden Gesetzen der DDR und CSSR – wohl illegalen Bilderschmuggel vor den Augen der Stasi, unter deren Überwachung er bis zu seinem Tod stand, die Frage aufwirft, wie dies denn möglich gewesen sein mag, obwohl das MfS sonst keine Gelegenheit auszulassen schien, Robert Havemann wegen geringfügigerer Vergehen einen Prozess zu machen und unter Hausarrest zu stellen, so ist dieser bloß „merkwürdige Eindruck“ nicht geeignet, den durch die sonstige Lebensstellung Robert Havemanns als konsequenter Kritiker des DDR-Regimes und Bürgerrechtler erworbenen Geltungsanspruch grob zu entstellen oder auch nur in Frage zu stellen.

Die Kammer vermag schon im Ansatz die Auffassung der Klägerin nicht zu teilen, dass Robert Havemann durch die angegriffene Schilderung als „zweilichtige Gestalt“ erscheinen soll. Vielmehr empfindet der Durchschnittsleser zunächst einmal Sympathie mit der etwaigen Unterstützung re-

gimekritischer und verfolgter Künstler im Umfeld der „Charta 77“ durch Robert Havemann. Dies fügt sich nach Auffassung der Kammer gerade in das Bild eines Menschen, der auch als regimekritischer Schriftsteller und Bürgerrechtler öffentlich in Erscheinung trat und damit zwangsläufig - nach Auffassung der herrschenden Klasse der DDR - „zivilen Ungehorsam“ leistete. Dass er dabei im Rahmen des streitigen Bildertransfers möglicherweise auch Zoll- und Devisengrenzen missachtete, kann bereits deshalb nicht zu einer groben Entstellung seines Lebensbildes führen, weil ihm insoweit niemand ernsthaft ein kriminelles Verhalten vorwerfen wird. Wenn ein Staat es seinen Künstlern aus rein politischen Gründen verwehrt ihre Werke zu vermarkten, was mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht zu vereinbaren ist, wird jeder vernünftige Mensch den Verstoß gegen entsprechende Verbote als gerechtfertigt ansehen.

bb. Auch wenn sich der Durchschnittsleser die Frage stellen mag, ob Robert Havemann für seine etwaige Beteiligung an dem streitigen Bildertransfer Geld erhielt oder sich an den Bilderverkäufen widerrechtlich bereichert haben könnte, ist dies nicht geeignet die Menschenwürde Robert Havemanns zu verletzen.

Entscheidend ist insoweit, dass die Beantwortung dieser Fragen rein spekulativ ist und der Fantasie des Lesers des Buches überlassen bleibt. Im Buch selbst wird jedenfalls weder ausdrücklich behauptet noch der Eindruck erweckt, dass Robert Havemann sich an den etwaigen Bildertransfers widerrechtlich bereichert hätte. Im Gegenteil, der Beklagte zu 3) wird selbst ausdrücklich damit zitiert, dass er dies für die Person Robert Havemanns für „äußerst unwahrscheinlich“ hält, da er diesen als „absolut ehrlichen Menschen“ kennen gelernt habe. Etwaige Spekulationen hierüber werden hierdurch gerade nicht befeuert.

cc. Auch die weitere mögliche Spekulation eines Durchschnittslesers, ob und inwieweit Robert Havemann die behaupteten Bilderverkäufe zumindest mit Duldung des MfS – gegebenenfalls durch finanzielle Beteiligung einiger Stasi-Mitarbeiter – arrangiert haben mag, findet im Buch selbst jedenfalls keine Grundlage. Zudem würde der Durchschnittsleser auch ein solches Vorgehen Robert Havemanns letztlich als „notwendiges Übel“ zur Erreichung eines höheren, hehren Ziels – der Unterstützung regimekritischer Künstler – rechtfertigen und daher ebenfalls nicht geeignet ist, das Lebensbild von Robert Havemann grob zu entstellen.

dd. Die weiteren Behauptungen des Beklagten zu 3), er habe Robert Havemann gekannt, diesen mehrfach in seinem Haus in Grünheide besucht und ihm vor seiner Flucht nach Westberlin seine gesamten Ersparnisse in Höhe von 30.000,00 DM zur Weiterleitung an einen Freund des Beklagten zu 3) in Westberlin anvertraut – wobei an keiner Stelle des Buches behauptet wird, Robert Havemann habe dieses Geld nicht weitergeleitet bzw. selbst behalten - , sind bereits im Ansatz nicht geeignet, die Menschenwürde Robert Havemanns zu verletzen.

c. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob es sich bei den angegriffenen Äußerungen um unwahre Tatsachenbehauptungen handelt. Auf eine Beweisaufnahme hierüber kam es nach dem zuvor Gesagten nicht mehr entscheidungserheblich an.

Ferner kann dahingestellt bleiben, ob eine Haftung der Beklagten zu 1) und 2) vorliegend auch schon deshalb zu verneinen gewesen wäre, dass in dem streitigen Buch die Kontroverse zwischen der Erinnerung des Beklagten zu 3) und denen der Klägerin offen gelegt und diese mit ihrer Ansicht mehrfach zitiert wird.

II.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1, 269 Abs. 3 S. 2 ZPO sowie § 709 S. 1 und 2 ZPO.

Mauck

Hückstädt-Sourial

Kuhnert

Ausgefertigt


Wiese
Justizangestellte

